



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

zwischen
dem Landkreis Freudenstadt
dem Landkreis Reutlingen
dem Landkreis Rottweil
dem Schwarzwald-Baar-Kreis
dem Landkreis Tübingen
dem Landkreis Tuttlingen
dem Zollernalbkreis

Präambel

1. Von den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil und dem Zollernalbkreis wurde mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung vom 13.01.2005 nach § 13a (a. F.) Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg für die Zeit vom 01.01.2005 zur Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht eine „Gemeinsame Dienststelle SER“ mit Sitz in Rottweil gebildet. Mit Wirkung ab 01.01.2011 ist der Schwarzwald-Baar-Kreis der Gemeinsamen Dienststelle beigetreten. Nach § 16 LVG kann diese Dienststelle nur Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen.
2. Bei der Leistung der Kriegsopferfürsorge handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Mit dieser Vereinbarung sollen die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge für alle an der Kooperation im Sozialen Entschädigungsrecht beteiligten Landkreise zusammengefasst, auf den Landkreis Rottweil übertragen und bei der bereits eingerichteten Gemeinsamen Dienststelle SER beim Landratsamt Rottweil bearbeitet werden. Mit einer Bündelung der stark rückläufigen Fallzahlen in diesem Bereich können die Landkreise weiterhin eine kosteneffiziente, rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten.
Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, für die das BVG analoge Anwendung findet. Hierunter fallen das Soldatenversorgungsgesetz – SVG, das Zivildienstgesetz – ZDG, das Opferentschädigungsgesetz – OEG, das Infektionsschutzgesetz – IfSG, das Häftlingshilfegesetz – HHG, das Unterhaltsbeihilfegesetz – UBG, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG

Die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil, der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Zollernalbkreis schließen aufgrund von § 25 Abs.1 GKZ folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Beteiligten übertragen durch diese Vereinbarung im Sinne des § 25 Abs. 1 GKZ dem Landkreis Rottweil alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge. Die Aufgaben aus den anderen Gesetzen, für die das BVG analoge Anwendung findet, werden ebenfalls übertragen.
Hierunter fallen das Soldatenversorgungsgesetz – SVG, das Zivildienstgesetz – ZDG, das Opferentschädigungsgesetz – OEG, das Infektionsschutzgesetz – IfSG, das Häftlingshilfegesetz – HHG, das Unterhaltsbeihilfegesetz – UBG, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG.
Der Landkreis Rottweil nimmt die Aufgabenübertragung an.
Soweit im Folgenden die Bezeichnung „Aufgabe der Kriegsofferfürsorge“ verwendet wird, umfasst dies jeweils auch die Aufgaben nach den oben genannten Rechtsgrundlagen.
- (2) Der Landkreis Rottweil wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben für alle Beteiligten die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren vor dem Sozialgericht im eigenen Namen durchführen. Dies gilt auch für die Fortführung der Verfahren bei Ausscheiden eines Beteiligten.
- (3) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Beteiligten erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluss geführt.

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

- (1) Das notwendige Personal und die erforderliche Ausstattung werden durch die Landkreise bereitgestellt.
- (2) Der Landkreis Rottweil ist für die Erfüllung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge der Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Zollernalbkreises in dem in § 1 Abs. 1 der Vereinbarung genannten Umfang sachlich zuständig. Diese Aufgabe der Kriegsofferfürsorge wird für alle beteiligten Landkreise in der bereits eingerichteten Gemeinsamen Dienststelle SER beim Landratsamt Rottweil erfüllt. Das von den Beteiligten für die Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil zugewiesene Personal soll auch die Aufgaben der Kriegsofferfürsorge erledigen und wird insoweit dem Landkreis Rottweil zugewiesen.

- (3) Einzelheiten zur Erfüllung der Aufgabe und der Zusammenarbeit sowie Arbeitsabläufe werden von den Beteiligten einvernehmlich geregelt. Angestrebt werden einheitliche Regelungen für alle in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter.

§ 3 Abrechnung der Kriegsofferfürsorgeleistungen

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Kriegsofferfürsorgeleistungen an Berechtigte werden durch den Landkreis Rottweil ausbezahlt. Erstattungen des Bundes und des Landes werden dem Landkreis Rottweil auf der jeweils für den betreffenden Landkreis eingerichteten Haushaltsstelle gutgeschrieben.

Die beteiligten Landkreise leisten entsprechend den zu erwartenden jährlichen Vorleistungen durch den Landkreis Rottweil Abschlagszahlungen zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November für das entsprechende Haushaltsjahr. Die Abschlagszahlungen werden von allen Beteiligten entsprechend dem für ihren Landkreis zu erwartenden Zuschussbedarf beim Einzelplan Kriegsofferfürsorge festgelegt. Bei erhöhten Aufwendungen im Einzelfall kann der Landkreis Rottweil diese außerhalb der Abschlagszahlungen verlangen. Gegenseitige Forderungen aus einer fehlerhaften Leistungsabrechnung nach Vertragsbeginn für zurückliegende Zeiträume werden durch die beteiligten Landkreise ohne zeitliche Beschränkung anerkannt.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge, also Personalkosten, Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten, werden jährlich bei den Gesamtkosten der Gemeinsamen Dienststelle SER berücksichtigt und entsprechend den aktuellen anteiligen Personalsollstellen der Dienststelle unter den Beteiligten für die Dauer der Vereinbarung im Verhältnis folgender Quoten aufgeteilt:

Reutlingen	20,97 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	17,57 %
Zollernalbkreis	16,57 %
Tübingen	13,84 %
Rottweil	11,62 %
Tuttlingen	10,57 %
Freudenstadt	8,86 %

Vorstehende Quoten entsprechen dem Verhältnis der den Landkreisen 2005 nach Anlage 1.7 Tab. 2 VRG zugewiesenen Personalstellen im Sozialen Entschädigungsrecht.

- (2) Personalkosten werden bis zur jährlichen Abrechnung der Kosten von den Beteiligten für ihr eigenes Personal übernommen. Bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten sind die pauschalen Erstattungssätze des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für die jeweilige Laufbahngruppe anzusetzen.

- (3) Für die Unterbringung der Dienststelle erstatten die Beteiligten dem Landkreis Rottweil Miete und Mietnebenkosten. Diese werden pauschal auf der Basis der nach dem FAG für das Gebäude Olgastr. 6 (früheres Versorgungsamt) vom Land erstatteten Unterbringungskosten - Anlage 1.7 Tab. 1 VRG - ermittelt und nach den auf die Gemeinsame Dienststelle SER entfallenden aktuellen Stellenanteilen umgelegt. Die Stellenanteile für die Erfüllung der Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge werden hierbei entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die Beteiligten leisten dem Landkreis Rottweil zur Abgeltung des Aufwands für die Mitbetreuung des Personals der Gemeinsamen Dienststelle SER eine Verwaltungskostenpauschale. Sie beträgt 5% der in der Gemeinsamen Dienststelle anfallenden Sachkosten. Künftig werden dabei auch die im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge anfallenden Sachkosten - das sind sämtliche unmittelbar durch den Betrieb der Gemeinsamen Dienststelle SER anfallenden Kosten mit Ausnahme der Personal-, der Miet- und der Mietnebenkosten; also z.B. die Kosten für Geräte, Ausstattung, Aus- und Fortbildung, Geschäftsausgaben, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Beweiserhebungskosten, EDV-Ausstattung - mitberücksichtigt.
- (5) Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale aus den definierten Sachkosten wird zusätzlich um einen Betrag aus einem Drittel der Summe des rechnerisch festgestellten Gesamtzuschussbedarfes der Landkreise beim Einzelplan Kriegsofopferfürsorge ohne den auf den Landkreis Rottweil entfallenden Anteil erhöht. Mit diesem Betrag werden die Aufwendungen des Landkreises Rottweil für die Auszahlung der Kriegsofopferfürsorgeleistungen pauschal abgegolten.

§ 5 Personal

- (1) Die Beteiligten stellen zur Erfüllung der Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge in der Gemeinsamen Dienststelle SER grundsätzlich Personal zur Verfügung. Eine Versetzung solchen Personals aus der Dienststelle heraus in einen anderen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Landratsamtes, erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten.
- (2) Sozialdaten, die bei der Tätigkeit für den Landkreis Rottweil bekannt werden, sind stets absolut vertraulich zu behandeln. Der Dienststellenleiter der Gemeinsamen Dienststelle SER sorgt bei der konkreten Aufgabenzuweisung innerhalb der Dienststelle für eine gleichmäßige Aufgabenerfüllung für alle beteiligten Landkreise.
- (3) Scheidet Personal aus, ersetzt der betreffende Landkreis dieses Personal oder lässt das Personal in Absprache mit einem anderen Landkreis durch diesen ersetzen, sofern sich die Beteiligten nicht im Einzelfall einvernehmlich auf eine andere Vorgehensweise verständigen.
- (4) Ein künftig ggf. bestehender Personalüberhang und die Zielgröße des eventuell erforderlichen Personalabbaus, werden jährlich gemeinsam bestimmt. Der so festgestellte Personalüberhang soll federführend durch den Landkreis Rottweil, unter Beachtung der erforderlichen Personalausstattung der Landkreise und der Funktionsfähigkeit der Sachgebiete, durch Personalabbau festgelegt und geregelt werden.

§ 6 Kommunikation, EDV

Zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Kriegsopterfürsorge werden für die Mitarbeiter der Gemeinsamen Dienststelle SER Zugänge beim Datenverarbeitungsprogramm des Landkreises Rottweil im Kriegsopterfürsorgebereich eingerichtet.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKZ auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Die Vereinbarung bleibt beim Ausscheiden eines Beteiligten zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Durch diese Regelung wird das Recht auf außerordentliche Kündigung nicht berührt. Bereits anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren des ausscheidenden Beteiligten werden dann durch den Landkreis Rottweil fortgeführt. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt der ausgeschiedene Beteiligte.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von allen Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Landräte

Rottweil, den

Tuttlingen, den

Reutlingen, den

Freudenstadt, den

Tübingen, den

Balingen, den

Villingen-Schwenningen, den